



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:  
[energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch)

22. September 2022

### **Massnahmen im Falle einer Gasmangellage: Stellungnahme economiessuisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. August haben Sie uns eingeladen, zu den Verordnungsentwürfen für den Fall einer Gasmangellage Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Gas ist für den Werkplatz Schweiz ein zentraler Energieträger und Grundstoff: 35 Prozent des Schweizer Gasverbrauchs entfällt auf die hiesige Industrie, weitere 22 Prozent fallen im Dienstleistungssektor an. Für die Mehrheit der produzierenden Unternehmen wäre eine schwere Gasmangellage existenzbedrohend. Auch für die Dienstleister wäre sie einschneidend. Dieses Szenario gilt es mit allen Mitteln zu verhindern.

Bund und Gasbranche haben mit den beschaffungsseitigen Massnahmen einen wichtigen Grundstein für die Verhinderung einer solchen Mangellage im kommenden Winter gelegt. Um das Schadenpotential für Gesellschaft und Unternehmen weiter zu reduzieren, sind die verbrauchseitigen Sensibilisierungsmassnahmen der Energiespar-Initiative ebenfalls wichtig. Für die Vorbereitung des hoffentlich ausbleibenden Ernstfalls begrüsst es die Wirtschaft generell, dass die Massnahmen in Form der Verordnungen endlich konkret vorliegen und diskutiert werden können. Rechts- und Planungssicherheit sind momentan die wichtigste Voraussetzung, damit sich Unternehmen wappnen können.

Als Grundsatzkritik möchten wir zunächst anbringen, dass die vorliegenden Verordnungen den betrieblichen Realitäten vieler Schweizer Unternehmen generell kaum gerecht werden. Während ein Teil der Betriebe notfalls mit reduzierter Energieversorgung weiterproduzieren kann, wird dies aus prozesstechnischen Gründen für viele andere Firmen nicht möglich sein. Letztere müssen im Falle einer Gaskontingentierung ihren Betrieb einstellen, wenn sie nicht zu akzeptablen Preisen Kontingente von anderen Unternehmen kaufen können. Vor diesem Hintergrund fordert die Wirtschaft, dass das gesamte Dispositiv für eine allfällige Gasmangellage noch stärker an folgenden Grundsätzen ausgerichtet wird:

1. Es soll nicht die administrativ einfachste, sondern die volkswirtschaftlich sinnvollste Kontingentierung gewählt werden. Firmen, die grundsätzlich gesund sind, bei denen aber eine ausreichende Gasversorgung betriebskritisch ist, dürfen nicht an einer Mangellage zugrunde gehen.
2. Das Dispositiv soll so aufgestellt sein, dass das Risiko nachgelagerter Versorgungskrisen bei anderen Gütern minimiert wird.
3. Die Möglichkeit für einen Kontingenthandel ist im Ernstfall entscheidend, damit die Unternehmen verbleibende Gasmengen selbst allozieren können. Aus diesem Grund unterstützt economiesuisse auch das Portal [www.mangellage.ch](http://www.mangellage.ch), das einen privatwirtschaftlich organisierten Handel ermöglicht.
4. Es braucht flankierende Vorkehrungen, um die volkswirtschaftlichen Risiken in einer Mangellage zu begrenzen. Dazu gehört, dass Unternehmen mit Arbeitsausfällen wegen unzureichender Energieversorgung Zugang zu Kurzarbeit erhalten. Ebenso müssen Widersprüche der Kontingentierungsverordnungen gegenüber anderen Erlassen durch temporäre Anpassungen des Rechtsrahmens verhindert werden. Dies betrifft unter anderem das Umwelt-, Arbeits- oder Mietrecht.

#### **Kaskade der Massnahmen**

economiesuisse begrüsst die geplante Abfolge der Massnahmen im Ernstfall. Die Sparappelle und die verbindliche Umstellung von Zweistoffanlagen sind wichtig für die Vorbeugung der Mangellage und sollten zeitgleich umgesetzt werden. Anschliessende Verbrauchsbeschränkungen sind zentral, um einschneidende Kontingentierungen zu verhindern. Damit sich die Wirtschaft adäquat vorbereiten kann, braucht es ausserdem frühzeitige Transparenz betreffend Vorlaufzeiten. Der Bund muss bei einer Verschärfung der Lage aktiv kommunizieren und Fristen setzen, welche eine verhältnismässige Planungssicherheit erlauben.

#### **Befristung der Massnahmen**

Eine einheitliche Handhabung bei der Befristung aller drei Verordnungen erscheint uns wichtig. Zurzeit gelten die Verordnung über die Umschaltung von Zweistoffanlagen und die Verordnung über die Kontingentierung unbefristet, während die Verbrauchsbeschränkungen bis April 2023 gelten sollen. Aus unserer Sicht sollten sämtliche Massnahmen an die Entwicklung der Versorgungslage geknüpft werden. Denkbar ist ein Ampelsystem analog zu den Bereitschaftsgraden gemäss Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung. Eine klare Krisenkommunikation ist gegenüber der Wirtschaft und der Bevölkerung gleichermassen wichtig.

#### **Verordnung über die Umschaltung erdgasbetriebener Zweistoffanlagen aufgrund einer schweren Mangellage bei der Erdgasversorgung**

Die frühzeitige Umstellung von Zweistoffanlagen von Gas auf Heizöl kann bereits im Vorfeld einer Mangellage einen Beitrag zur Reduktion des Gasverbrauchs leisten und somit zur Verhinderung des Ernstfalls beitragen. Wichtig ist dabei, dass Unternehmen, welche diesen Schritt tun oder bereits getan haben, nicht im Rahmen der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung oder der Luftreinhalteverordnung sanktioniert werden. Der Bundesrat hat hierzu bereits Anpassungen des Rechtsrahmens beschlossen, was wir begrüssen. Bezgl. CO<sub>2</sub>-Emissionen gelten die Beschlüsse allerdings erst nach Empfehlung oder Anordnung einer Umstellung von Zweistoffanlagen durch den Bundesrat. Eine Gültigkeit ab sofort und rückwirkend für bereits umgestellte Anlagen wäre für die Rechtssicherheit der Wirtschaft sehr wichtig. Ebenso betreffen die Beschlüsse nur Unternehmen mit Zielvereinbarungen gemäss Schweizer Recht. Ergänzend müssen auch jene Firmen vor Sanktionen geschützt werden, die an das Emissionshandelssystem der EU angeschlossen sind.

Damit die freiwillige und auch die allfällige verbindliche Umstellung von Zweistoffanlagen ihre volle Wirkung entfalten kann, braucht es weitere Voraussetzungen. Insbesondere müssen die Diesel- und Heizöltanks landesweit frühzeitig gefüllt werden, damit in einer Mangellage keine logistischen Engpässe auftreten. Eingesparte Gasmengen müssen ausserdem in jedem Fall der Winterreserve der Schweiz zugeführt werden. Unternehmen sollen eingespartes Gas zu Marktkonditionen verkaufen können. Letztlich sollte der Bund prüfen, ob das Potential der Zweistoffanlagen durch gezielte Anreize noch erhöht werden kann. Bspw. könnten Firmen unterstützt werden, die kurzfristig in die Zweistofffähigkeit ihrer Anlagen investieren.

Darüber hinaus muss die Verordnung dem aktuellen Stand der Diskussion angepasst werden: Die Kriseninterventionsorganisation KIO sollte neben den Verbrauchern und den Erdgasnetzbetreibern als Akteurin berücksichtigt werden.

### **Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas**

economiesuisse begrüsst es, dass im Rahmen der Verbrauchsverbote und -beschränkungen auch die Privathaushalte und Verbraucher aus dem Freizeitbereich einen Beitrag leisten. Es ist wichtig, dass auch diese Verbraucher verbindlich einbezogen werden. Dies trägt im Ernstfall zur volkswirtschaftlichen Schadensminimierung bei.

Die Verbrauchsverbote dienen vor allem der Nutzung von niederschweligen Massnahmen bei Verbrauchern, die vor weitergehenden Massnahmen (Kontingentierung) geschützt sind. Entsprechend sollten gewerbliche, kommerzielle Tätigkeiten möglichst nur so weit tangiert werden, dass keine existenzielle Bedrohung für Unternehmen entsteht. Denn nach dem Sinn und Zweck der Verordnung darf die vorgelegte und vermeintlich mildere Massnahme der Verbote und Beschränkungen nicht schwerwiegendere Eingriffe verursachen als die nachgelagerte Kontingentierung, deren Vermeidung sie bezweckt. Die Verbrauchsbeschränkungen gehen aus unserer Sicht in die grundsätzlich richtige Richtung: Die Regeln für das Heizen und die Warmwasseraufbereitung sind klar, einfach formuliert und nachvollziehbar, so dass von einer mehrheitlichen Einhaltung ausgegangen werden kann. Diese Klarheit und Nachvollziehbarkeit ist kommunikativ sehr wichtig. Allerdings erachten wir eine juristisch absolut formulierte Maximaltemperatur (19°C Raumtemperatur, beziehungsweise 60°C Boiler Temperatur) als zu wenig realitätsnah für alle wirtschaftlichen Tätigkeiten. In Art. 2 Abs. 1 sollte eine entsprechende Relativierung vermerkt werden, damit gezielte Ausnahmen möglich bleiben. Zusätzliche Massnahmen im Komfortbereich erscheinen uns ausserdem zielführend, um die Wirksamkeit der Verbrauchsverbote und -beschränkungen weiter zu erhöhen.

### **Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs**

Auch die Grundzüge der Bewirtschaftungsverordnung erscheinen uns zielführend. Besonders positiv ist, dass der Bund die Bedeutung von privatem Pooling und Kontingenthandel würdigt und diese Möglichkeit in der Verordnung verankert ist. Der Handel von Kontingenten ist das zentrale Flexibilitätsinstrument in einer allfälligen Mangellage. Ergänzend sollte konkret festgeschrieben werden, dass eine Überschreitung des vorgegebenen Gasverbrauchs durch zugekaufte Kontingente nicht zu Sanktionen führt (neuer Art. 6 Abs. 2). Dies ermöglicht den Firmen mehr Flexibilität bei der Allokation der verbleibenden Energiemenge.

Die grundlegende Berechnungslogik für den Referenzverbrauch halten wir unter den gegebenen Umständen für sinnvoll. Sie funktioniert sowohl für Grossverbraucher mit Lastgangmessung als auch für Firmen mit einfachem Gaszähler und sie setzt auf eine Kooperation zwischen Verbrauchern und Netzbetreibern. Dennoch schlagen wir zwei Anpassungen der Regelung vor. Einerseits muss eine Referenzperiode gewählt werden, die nicht durch Sondereffekte der Covid-Pandemie verfälscht ist (Art. 2 Abs. 2). Der sechsendreissigste anstatt der zwölfte Monat vor der Kontingentierung erscheint uns angemessen (Bezugsjahr 2018/2019). Andererseits müssen Unternehmen mit Begründung einen individuellen Referenzverbrauch vereinbaren können, bspw. wenn ein Unternehmen zu Revisionszwecken im Bezugsmonat nicht produziert hat oder wenn die Kapazitäten seit dem Referenzmonat massiv ausgebaut wurden. Drittens sollte der Referenzverbrauch temperaturbereinigt werden, um weitere Verzerrungen zu verhindern.

Bei der Einteilung der Verbraucher in geschützte und nicht-geschützte Kunden sehen wir Spielraum für mehr Granularität und Klarheit. Die momentane Formulierung von Art. 1 lässt einigen Interpretationsspielraum. Allgemein besteht das Problem, dass eine selektivere Kontingentierung diejenigen Verbraucher stärker belastet, die nicht von Ausnahmen profitieren. Entsprechend fordern wir, dass die Ausnahmen auf ein Minimum reduziert werden. Damit kann die Kontingentierung pro Unternehmung so gering wie möglich ausfallen. Dennoch gibt es auch unter den Schweizer Firmen versorgungskritische Verbraucher und solche, die bei reduzierter Energieversorgung nicht die Flexibilität haben, um weiter zu produzieren. In einer Gasmangellage müssen die volkswirtschaftliche Schadensminimierung und die Verhinderung von nachgelagerten Versorgungskrisen vordringliche Ziele sein. Entsprechend fordern wir den Bund dazu auf, das Dispositiv stärker an diesen Zielen auszurichten.

#### **Fazit**

Die grundlegenden Massnahmen für eine allfällige Gasmangellage sind aus Sicht der Wirtschaft angemessen. Dennoch gibt es in den Verordnungen noch einigen Optimierungsbedarf, damit ein allfälliger 'worst case' mit geringstmöglichem Schaden bewältigt werden kann. Bei der weiteren Präzisierung und Konkretisierung der Notfallmassnahmen wirken wir gerne mit.

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Alexander Keberle  
Mitglied der Geschäftsleitung,  
Leiter Infrastruktur, Energie & Umwelt

Lukas Federer  
Projektleiter Infrastruktur, Energie & Umwelt